

Satzung des *ifV - Akademie e. V.*, Gelsenkirchen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: *ifV - Akademie* e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Gelsenkirchen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Qualifizierung auf den Gebieten der Verwaltungswissenschaften und der Verwaltungspraxis sowie der internationalen Zusammenarbeit zu fördern und Verwaltungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu beraten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die im verwaltungswissenschaftlichen Bereich, der Verwaltungspraxis oder Politik ausgewiesen sind.
- (3) Eine fördernde Mitgliedschaft können insbesondere natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personenvereinigungen erwerben, die sich den Zwecken und Aufgaben des Vereins verbunden fühlen.

§ 5 Aufgaben

Der Verein fördert insbesondere die Durchführung von:

- Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen insbesondere für Mitarbeiter/innen von Körperschaften Öffentlichen Rechts
- Vorhaben der Organisationsentwicklung und Automatisierung in Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden,
- Vorhaben zur Förderung der Bürgernähe der öffentlichen Verwaltung,
- Vorhaben zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung,
- rechtswissenschaftliche Untersuchungen im Zusammenhang mit Vorhaben der Verwaltungs- und Gesetzesinnovation,
- Vorhaben der Wirtschafts- und Verwaltungspolitik,
- Vorhaben der Trägerstrukturförderung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane, bei Nichtzahlung der Beiträge sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können die Einrichtung des Vereins im Rahmen vorhandener Kapazitäten und in Abstimmung mit der Geschäftsführung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl des Vorstands,
- Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
- Wahl des Kassenprüfers /der Kassenprüferin,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Grundsätze zum Haushalt und des Geschäfts- und Rechnungsberichts,
- Entlastung der Vereinsorgane,
- Satzungsänderung sowie
- Vereinsauflösung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Unabhängig hiervon ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden stellt.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden des Vereins, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins sowie mindestens zwei Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (2) Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer / Beisitzerinnen können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden, wenn kein Mitglied diesem Vorgehen widerspricht.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre aus den Mitgliedern gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus, und steht in der nachfolgenden Mitgliederversammlung keine Vorstandswahl an, so wird in dieser Mitgliederversammlung für die vakante Vorstandsposition ein neues Mitglied mit einer Amtszeit von zunächst einem Jahr gewählt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder mehreren Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit ist mit einer Frist von 3 Monaten eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher sämtliche Vorstandspositionen zur Wahl gestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine jährliche Aufwandsentschädigung im Rahmen der rechtlichen Regelungen für gemeinnützige Vereine und ehrenamtliche Tätigkeit erhalten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitglieder des Vorstands

Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer insbesondere über Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgaben des § 5 der Satzung verfügt und die Fähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit besitzt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand koordiniert die Aufgaben und Aktivitäten des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende /die stellvertretende Vorsitzende sind befugt, den Verein allein zu vertreten. In Ausübung des Vertretungsrechts sind Regelungen durch die Geschäftsordnung oder Beschlüsse in Mitgliederversammlung oder Vorstand bindend.
- (4) Der Vorstand vereinbart mit fördernden Mitgliedern Beiträge in angemessener Höhe.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins, anwesend sind.
- (2) In dringenden Fällen kann abweichend von § 17 nach Entscheidung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden eine schriftliche oder elektronische Abstimmung erfolgen. Dabei ist eine angemessene und genaue Frist zu setzen. Bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangene Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vereins ist ehrenamtlich zugleich Geschäftsführer / Geschäftsführerin und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende zugleich ehrenamtlicher stellvertretender Geschäftsführer / ehrenamtliche stellvertretende Geschäftsführerin des Vereins. Dies gilt unabhängig von der Beauftragung eines hauptamtlichen Geschäftsführers / einer hauptamtlichen Geschäftsführerin gemäß Absatz 2.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen ganz oder teilweise mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte / einzelner laufender Geschäfte beauftragen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten und Aufgaben der hauptamtlichen Geschäftsführer / -Innen ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag. Darüber hinaus ist der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vereins bzw. der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende gegenüber der hauptamtlichen Geschäftsführung weisungsbefugt.
- (3) Die Geschäftsführung insgesamt führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie gegebenenfalls einer Geschäftsordnung. Sie hat dabei insbesondere haushaltsrechtliche Beschlüsse und Vorgaben des Vorstands zu beachten.

§ 16 Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlungen hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Die übrigen Organe regeln die Einberufung intern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Vereinsorgans, sofern durch eine Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung besteht.

§ 17 Beschlussfassung in den Vereinsorganen

- (1) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Organs oder seinem/-r Stellvertreter/-in geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und in offener Abstimmung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Geheime Stimmabgabe ist erforderlich, wenn ein Fünftel der Anwesenden dies verlangt.
- (4) Das Ergebnis ist den Mitgliedern des betreffenden Organs des Vereins unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als vertagt. Er ist bei der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zur endgültigen Entscheidung zu stellen. Ergibt sich hierbei wiederum eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des jeweiligen Organs.

§ 18 Sitzungsberichte

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist jedem Mitglied des Vereins zumindest elektronisch zuzustellen.
- (2) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 19 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Fördernde Mitglieder vereinbaren einen Beitrag mit dem Vorstand.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Bei Anträgen auf Satzungsänderungen des Vereins müssen die Beschlüsse mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Anträgen auf Auflösung des Vereins müssen die Beschlüsse mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In diesen Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Andernfalls hat innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Gelsenkirchen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Diese Bestimmung kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht geändert oder aufgehoben werden.